

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bärschwil erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren folgendes

REGLEMENT über die Abwassergebühren

- | | |
|--|---|
| § 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung | Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch <ol style="list-style-type: none">a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungenb) Anschlussgebührenc) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung |
| § 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren | <ol style="list-style-type: none">1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:<ol style="list-style-type: none">1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,3.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und2.00% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken. |
| § 3 Rechnungsführung | <ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung „Abwasser“ des Departements des Innern zu führen.2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt. |

- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
- § 5 Anschlussgebühren
- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben.
 - 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben.
 - 4 Wird zusätzlich Sickerwasser eingeleitet, erhöht sich die aus der zonengewichteten Fläche errechnete Abwassergebühr für nicht verschmutztes Regenwasser um 30 %.
- § 6 Benützungsgebühren
- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
 - 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %.
 - 3 Die Grundgebühren werden pro Einheit (Haus/Wohnung) und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
 - 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
 - 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
 - 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Weisungen der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.
- § 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe in Gross- und und Kleinleinleiter unterteilt. Massgebend sind die jeweils gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA / FES-Richtlinie genannt.

- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 wird bei Kleininleiterbetrieben die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
 - 3 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Bau- und Werkkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien. In diesem Fall wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.
- § 8 Fälligkeit
- 1 Die Anschlussgebühr wird nach erfolgtem Anschluss an die öffentlichen Abwasserleitungen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
 - 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
 - 3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Zahlungspflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes.
- § 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art.104, 5%) verzinst.
 - 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.
- §10 Grundpfandrecht der Gemeinde
- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
 - 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 11 Gebührenordnung
- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
 - 2 Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung die Anpassung der Gebühren zu beantragen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- § 12 Rechtsschutz
- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tage beim Gemeinderat

Einsprache erhoben werden.

- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisations-Reglement RRB vom 8. Mai 1973 aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 2002

Peter Holzherr
Gemeindepräsident

Hildegard Fiechter
Gemeindeschreiberin

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Peter Holzherr
Gemeindepräsident

Hildegard Fiechter
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat:

GEBÜHREORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die **Einwohnergemeindeversammlung** Bärschwil beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom XXXX. 2002 folgende Gebührenordnung:

- § 1 Anschlussgebühren
- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt **Fr. 25 / m²** zonengewichtige Fläche.
 - 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt **Fr. 15 / m²** zonengewichtige Fläche. Bei der Einleitung von Sickerwasser erhöht sich die errechnete Gebühr um 30%.
 - 3 Die Gebührenansätze basieren auf dem Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1.4.2001). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.
- § 2 Benützungsgebühr
Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr
- 1 Die Grundgebühr beträgt **Fr. 160.00** pro Haus/Wohnung und Jahr.
 - 2 Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements im Einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleinleinleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund festgelegter „Vergleichswohneinheiten“ (Betrieb bis 10 Beschäftigte = 1 / mehr = 2) und nach der Grundgebühr gemäss Absatz 1 berechnet.
 - 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 2.70** pro m³ Wasserverbrauch (aus Sauberwasser oder auch Regenwasser aus einem besonderen Versorgungssystem).
 - 4 Reduktion der Grundgebühr in speziellen Fällen:
 - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird die Grundgebühr wie folgt reduziert:
 - bei Versickerung des Dachwassers 25%
 - bei Versickerung des Wassers von Vorplätzen 25%
 - bei Versickerung des gesamten Regenwassers 50 %
 - Ableitung des gesamten Regenwassers 50 %
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung gemäss § 6 Abs. 3 und Abs. 6 des Abwassergebührenreglements oder die Verbrauchsgebühr entsprechend einem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
- Der geschätzte Abwasseranfall wird zurzeit auf **50 m³** pro Person festgelegt.

- c) Bei Landwirtschaftsbetrieben und Gärtnereien, deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund § 6 Abs. 6, respektive der geschätzten Abwassermenge.
Der geschätzte Abwasseranfall wird zurzeit auf **50 m³ pro Person** festgelegt.
- d) Für Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch berechnet.

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Oktober 2002

Peter Holzherr
Gemeindepräsident

Hildegard Fiechter
Gemeindeschreiberin

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

Peter Holzherr
Gemeindepräsident

Hildegard Fiechter
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat: